

wesentliche Seite der ökonomischen Funktion der Familie — erleichtern oder den dafür notwendigen Zeitfonds verringert/5/

2. Über den Einsatz der gesellschaftlichen Fonds vergrößert sich ständig der Anteil der Gesellschaft an denjenigen Versorgungsleistungen, die früher völlig von der Familie bestritten wurden. Das geschieht vor allem über die Entwicklung der Arbeiterversorgung, besonders des Werkkuchenessens, der Schulspeisung, der Leistungen der Kinderkrippen und -gärten, über den Dienstleistungsreich und zunehmenden Wohnkomfort./6/

3. Schließlich vergrößern sich planmäßig die gesellschaftlichen Leistungen, die direkt in Anerkennung familiärer Leistungen, insbesondere ihrer Versorgungsfunktion, erfolgen./7/ Hierzu gehören die Kindergeldzahlungen, die Geburtenbeihilfe, der Krediterlaß, die Staffellung des Krankengeldes nach der Anzahl der Kinder, die bezahlte Freistellung der Mütter über den Wochenurlaub hinaus, die Verkürzung der Arbeitszeit für vollbeschäftigte Mütter mit mehreren Kindern land die Erhöhung ihres Mindesturlaubs usw.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, daß — bei gesicherten Arbeitsplätzen und stabilen Verbraucherpreisen — die finanziellen Mittel der Bürger zunehmen und vielfältige Entlastungen für die Hausarbeit der Familie geschaffen werden.

Die Wirkungen dieser ökonomischen Entwicklung auf die Bedeutung der rechtlichen Regelungen zu den Aufwendungen für die Familie und zum Unterhalt sind verschieden. Sie liegen keineswegs nur im materiellen Bereich, sind nicht nur dadurch zu erklären und bedingt, sondern reichen weit hinein in die Entwicklung der sozialistischen Lebensweise, der sozialistischen Persönlichkeit und die progressive Veränderung des Inhalts des Zusammenlebens in der Familie.

Allgemein ist festzustellen, daß sich die Bedeutung der von den Familienmitgliedern erbrachten Aufwendungen, d. h. der Geld-, Sach- und Arbeitsleistungen (und beim Unterhalt der Geldleistungen) keineswegs verringert. Im Gegenteil: die Geldleistungen werden entsprechend dem wachsenden Einkommen umfangreicher, und die Hausarbeit verändert zwar ihre Struktur, verliert aber kaum an Wichtigkeit. Die wesentlichste Wirkung der gesellschaftlichen Entwicklung ist in unserem Zusammenhang — beim Zusammentreffen der gesellschaftlichen Leistungen mit denen der Familie — eine außerordentliche Steigerung des Niveaus der materiellen und kulturellen Bedürfnisbefriedigung in der Familie. Daraus läßt sich gleichzeitig schlußfolgern, daß die Verwirklichung der entsprechenden Normen des FGB nach wie vor wichtig bleibt und der Nachteil nicht ordnungsgemäßer Erfüllung von Familienaufwands- und Unterhaltungspflichten für die Betroffenen eher größer wird als geringer.

Was die Unterhaltsbeziehungen zwischen erwachsenen Familienangehörigen oder Ehegatten angeht, so besteht die Hauptwirkung der Gesamtentwicklung unserer Gesellschaft, vor allem die der Sozialpolitik und der vielfältigen Leistungen zur Durchsetzung der Gleichberechtigung der Frau, in einem starken Rückgang der Bedürftigkeit (der wirtschaftlichen Abhängigkeit) und damit überhaupt der Notwendigkeit, das Unterhaltsrecht anzuwenden.

/5/ Der Ausstattungsgrad erhöhte sich z. B. bei Waschmaschinen auf 73 Prozent und bei Kühlschränken auf 85 Prozent der Haushalte. Der Industriewarenumsatz hat sich in den letzten Jahren besonders stark gesteigert. Vgl. dazu Direktive des IX. Parteitag des SED, a. a. O., S. 9.

/6/ In der Direktive des IX. Parteitages der SED (a. a. O., S. 22) heißt es dazu: „Insgesamt werden die gesellschaftlichen Fonds aus Mitteln des Staates — für eine Familie mit 4 Personen berechnet — im Jahre 1980 etwa 680 Mark monatlich betragen. Das ist eine Steigerung auf rd. 126 Prozent gegenüber 1975. Hinzu kommen wachsende Mittel der Kultur- und Sozialfonds der Betriebe und Institutionen.“

/7/ Im Programm der SED (Benin 1976, S. 25) heißt es dazu: „Die materiellen Aufwendungen und Leistungen, die mit der Geburt, Betreuung und Erziehung der Kinder verbunden sind, werden in wachsendem Maße von der Gesellschaft getragen und anerkannt.“

Aufwendungen für die Familie

In der Regelung des Familienaufwands (§ 12 FGB) ist die ökonomische Funktion der Familie, soweit es die tägliche Versorgung ihrer Mitglieder betrifft, umfassend rechtlich ausgestaltet. Dabei handelt es sich um eine rechtliche Regelung, die in mehrfacher Hinsicht neues, der sozialistischen Familie entsprechendes Familienrecht darstellt.

Zum Begriff „Aufwendungen für die Familie“

In § 12 FGB drückt sich unmittelbar das Grundanliegen des Gesetzes aus, mit der Ausgestaltung von Rechten und Pflichten ein Leitbild für die Gestaltung eines harmonischen Familienlebens zu schaffen. Da die Beziehungen in der Familie normalerweise nicht so empfunden werden, als würden die Familienmitglieder sich gegenseitig Unterhalt gewähren, wurde der Begriff „Unterhalt“ für die Regelung der Versorgungsfragen in der Familiengemeinschaft nicht verwendet. Vielmehr hat das FGB mit den „Aufwendungen für die Familie“ ein völlig neues Rechtsinstitut geschaffen, dessen Anwendung generell das Zusammenleben der Familienmitglieder zur Voraussetzung hat und mit dem die Rechte und Pflichten jedes Familienmitglieds zur Sicherung der Aufwendungen der Familie festgelegt sind.

In der ersten Zeit nach Inkrafttreten des FGB wurden die Begriffe nicht immer sauber getrennt und Pflichten in bezug auf den Familienaufwand mitunter noch als Unterhaltungspflichten bezeichnet./8/ Inzwischen hat sich der Begriff „Familienaufwand“ auch im Sprachgebrauch durchgesetzt, und es ist klargestellt, daß es sich beim Zusammenleben der Beteiligten auch dann immer um Leistungen für Aufwendungen der Familie handelt, wenn Geldleistungen unter entsprechender Anwendung der Unterhaltsbestimmungen durchgesetzt werden sollen./9/ Die begriffliche Genauigkeit in dieser Frage ist im Hinblick auf die spezielle Rechtsnatur, auf den spezifischen Inhalt der Aufwandspflichten wichtig.

§ 12 FGB begründet in bezug auf die Aufwendungen ein umfassendes Rechtsverhältnis zwischen allen Familienmitgliedern, die zum gemeinsamen Haushalt gehören. Es ist die einzige familienrechtliche Regelung, die nicht auf zweiseitige Rechtsbeziehungen zwischen den Ehegatten oder zwischen Eltern und Kindern begrenzt ist, sondern alle Familienmitglieder berechtigt und verpflichtet. Nach dem Inkrafttreten des FGB wurde auch bald die prozessrechtliche Konsequenz aus dieser dem Leben entsprechenden Rechtsform gezogen und die Aktivlegitimation eines Familienmitglieds (des Fondsverwalters) für die Durchsetzung der Rechte aller übrigen gegenüber einem Familienmitglied bejaht, das seinen Verpflichtungen, durch Geldleistungen zu den Aufwendungen für die Familie beizutragen, nicht oder nicht ausreichend nachkommt./10/

§ 12 FGB geht nicht nur von den Familienrechtsverhältnissen, sondern in gewissem Maße auch von den faktischen Gegebenheiten in der Familie aus. Das bedeutet, daß in die Aufwandsregelung leibliche Eltern ebenso wie Stiefeltern, gemeinsame Kinder ebenso wie die Kinder nur eines Ehegatten gleichberechtigt und gleichverpflichtet eingeschlossen sind./11/ In einer Familie kann es nur einen Lebensstandard geben, Abstammungsfragen müssen dabei völlig zurücktreten, vornehmlich im Interesse der Erfüllung der Erziehungsaufgaben der Familie.

/8/ So bei G. Borkmann/R. Daute, „Zur Behandlung von Unterhaltsleistungen, die ein Ehegatte für das Kind des anderen erbringt“, NJ 1968 S. 755 f., und E. Göldner, „Zur Anrechenbarkeit von Unterhaltsleistungen eines Ehegatten für minderjährige Kinder des anderen“, NJ 1970 S. 294 f. In beiden Fällen hätte schon in der Überschrift nicht vom Unterhalt, sondern von Familienaufwand gesprochen werden müssen.

/9/ Vgl. U. Rohde, „Familienaufwand und Unterhalt bei bestehender Ehe“, NJ 1975 S. 299 f.

A0/ Vgl. die Entwicklung der Aussagen dazu in verschiedenen Auflagen des FGB-Kommentars: 1. Aufl., Berlin 1966, Anm. IV Zift. 4 zu § 12 (S. 607), mit Hinweis von W. Seifert, „Bemerkungen zum FGB-Kommentar“, NJ 1967 S. 74; 3. Aufl., Berlin 1970, Anm. 4 zu § 12 (S. 69 f.).

A1/ Vgl. FGB-Kommentar, 4. Aufl., Berlin 1973, Anm. 2.2. zu § 12 (S. 59).